

Hygiene-Konzept am EvB – Update 13 vom 31. Oktober 2021

In dem vom Ministerium am 29. Oktober 2021 veröffentlichten „Corona-Schulinformationen 2021 – 048“ heißt es

„Die bewährte Teststrategie (negativer Testnachweis als Zugangsvoraussetzung zur Schule und zu schulischen Präsenzveranstaltungen bei regelmäßiger Testung) wird wie bisher fortgesetzt. Bezüglich der Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen MNB gibt es indessen weitere vorsichtige Lockerungen. Die MNB-Pflicht entfällt nicht nur im Freien, sondern nun auch in Innenräumen am eigenen Sitzplatz oder konkreten Tätigkeitsort. Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht damit fortan:

- *auf dem Schulhof und sonst im Freien;*
- *für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonst an Schulen tätige Personen innerhalb des Unterrichtsraumes am eigenen Sitzplatz bzw. am konkreten Tätigkeitsort; gleiches gilt bei Sitzungen der Schülervertretungen und der schulrechtlich vorgesehenen Gremien;*
- *für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonst an Schulen tätige Personen in der Mensa am Sitzplatz;*
- *beim Ausüben von Sport sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;*
- *für Eltern am eigenen Sitzplatz in Elternversammlungen sowie in Sitzungen der Elternvertretungen und der schulrechtlich vorgesehenen Gremien.*

In einigen Situationen gilt weiterhin eine MNB-Pflicht:

- *Auf den Gemein- und Begegnungsflächen in den Unterrichts- und sonstigen Schulräumen besteht weiter die MNB-Pflicht.*
- *Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die jeweils örtlichen Hygieneregeln (auch auf Hin- und Rückweg).*
- *Auf Schulwegen müssen Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit die geltende Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.“*

In §2 der Ersatzverkündung der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) vom 29. Oktober 2021 gilt folgende **Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ab dem 31. Oktober 2021.**

Im Folgenden werden Mund-Nasen-Bedeckungen genannt, die nach §1 getragen werden dürfen:

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken.

Im Folgenden werden die Ausnahmen genannt, in denen nach §2 keine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände getragen werden muss.

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht

- 1. auf dem Schulhof und sonst im Freien;*
- 2. für Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes am eigenen Sitzplatz oder am konkreten Tätigkeitsort; gleiches gilt bei Sitzungen der Schülervertretungen und der schulrechtlich vorgesehenen Gremien;*
- 3. für Schülerinnen und Schüler in der Mensa am Sitzplatz;*
- 4. beim Ausüben von Sport im Unterricht sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;*
- 5. für an Schulen tätige Personen an ihrem konkreten Tätigkeitsort;*
- 6. für Eltern am eigenen Sitzplatz in Elternversammlungen sowie in Sitzungen der Elternvertretungen und der schulrechtlich vorgesehenen Gremien.*

Nach § 5 der Verordnung erhalten die Aufsicht führenden Lehrkräfte folgende Befugnisse:

„(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus erforderlichen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, zeitweise ausgesetzt wird.

(2) Personen, welche aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit sind, sollen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Angebote im Rahmen des schulischen Ganztags- und Betriebsbetriebs entsprechend.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind weiter Schüler*innen des EvB, welche aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen dürfen und dieses durch Vorlage einer Glaubhaftmachung bei der Schulleitung anmelden. Laut Schulaufsicht vom 20.10.2020 haben diese Schüler*innen zum Schutz der anderen einen Abstand von 1,5m zu den anderen einzuhalten.

Für die Glaubhaftmachung gilt nach Auskunft der Schulaufsicht vom 02.11.2020:

„Hierfür ist grundsätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attests oder die Bestätigung einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten erforderlich. Die einfache Behauptung der Erziehungsberechtigten, ihr Kind müsse keine MNB tragen, kann nicht akzeptiert werden. Das ärztliche Attest muss konkrete und nachvollziehbare Angaben zum Vorliegen eines Befreiungsgrundes enthalten.“ (...)

„Zweifelt die Schulleitung die Glaubhaftmachung oder die Echtheit von vorgelegten Nachweisen an, sind die Betroffenen über die Möglichkeit zu informieren, dass eine Prüfung durch das Gesundheitsamt durchgeführt werden kann/erfolgen muss, die durch die Betroffenen zu initiieren ist.“

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Schule berechtigt, die in einem Attest enthaltenen oder sonst mitgeteilten personenbezogenen Gesundheitsdaten der Schüler:innen zu verarbeiten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Schulgesetz SH). Die zur Glaubhaftmachung vorgelegten Unterlagen verbleiben nach der Inaugenscheinnahme und Prüfung bei der betroffenen Person. Die Schule fertigt keine Kopien und nimmt keine Originalunterlagen dauerhaft an sich.“

Dieses Vorgehen hält auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ausdrücklich für rechtmäßig (siehe <https://uldsh.de/amnb> vom 13.11.2020).

Nach § 6 gilt Folgendes bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus Sars-CoV-2:

(1) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht für die Schülerinnen und Schüler einer Klasse, Lern- und Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist und die die von der Infektion betroffene Person in den zwei Schultagen vor Feststellung der Infektion tatsächlich besucht hat, sowie für deren Lehrkräfte und deren sonstige an Schulen tätigen Personen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 und § 5 sowie Absatz 2; ferner findet § 7 Absatz 3 ab dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf. Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht tritt unverzüglich ein und gilt sodann für den Zeitraum des täglichen Nachweises eines negativen Testergebnisses.

(2) Auf dem Gelände von Schulen besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1

- 1. auf dem Schulhof und im Freien;*
- 2. für Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;*

3. für Schülerinnen und Schüler in der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
4. beim Ausüben von Sport im Unterricht sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
5. für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; es sei denn:

1. sie halten sich im Freien auf; dies gilt nicht, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, nicht eingehalten werden kann,
2. sie üben Sport aus.

Auf Schulwegen haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie sich in Innenräumen oder in geschlossenen Fahrzeugen aufhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fahrzeugen besteht nicht, wenn sie sich allein in dem Fahrzeug befinden oder lediglich Personen, die demselben Haushalt angehören, anwesend sind. Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt.

(3) Die Anwendung von Absatz 1 und 2 entfällt, sofern ein PCR-Test das positive Ergebnis eines Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegt.

1. Selbsttests, Corona-Testverordnung, Zugang zur Schule

Laut §7 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) vom 29. Oktober 2021 gilt eine **Zugangsbeschränkung zu Schulen** und sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen in der Zeit.

Im Folgenden werden die Ausnahmen genannt, in denen nach §7 die Schule betreten werden darf bzw. Testmöglichkeiten erfolgen.

(1) Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen sind allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) nach Absatz 2 vorlegen. Das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. ~~Das Zugangsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, soweit die Schule zu dem gemäß Absatz 3 erforderlichen Zeitpunkt der Nachweisführung zwar über keine Testmöglichkeit verfügt, jedoch durch eine Nachholung des Tests die Voraussetzungen nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erfüllt werden können.~~ Die Regelungen nach § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) bleiben unberührt.

(2) Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch

1. die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder
2. die Teilnahme an einem Test in der Schule oder
3. die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft); für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden.

(3) Das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests dürfen einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Schule der Nachweis geführt wird, nicht länger als drei Tage zurückliegen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler ohne negatives Testergebnis ist ein Lernen in Distanz vorzusehen; ein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre, besteht nicht.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, denen auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auch die Durchführung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Tests im häuslichen Bereich nicht möglich ist und für die eine aus diesem Grund nicht erfolgende Betreuung in der Schule eine unzumutbare Härte bedeutet.

(6) Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis gemäß Absatz 1 bis 3 nur unter Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Stelle über die Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wieder zulässig.

(7) Für die Durchführung eines Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maße kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

2. Kabinettsystem

In dem vom Ministerium am 22. Juli 2021 veröffentlichten „Corona-Schulinformationen 2021 – 40“ heißt es:

„Das neue Schuljahr 2021/22 startet ab 02. August 2021 mit vollem Präsenzunterricht im Regelbetrieb für alle Schularten. Nach dem derzeitigen Stand kann mit Beginn des Schuljahres auf die bislang geltende Kohortenregelung verzichtet werden.“

Es wird in diesem Schuljahr am EvB wieder das Kabinettsystem eingeführt. Folgende Regelungen gelten:

Die Kollegen*innen holen zunächst die Schüler*innen von ihrem Pausentreffpunkt (Draußentreffpunkte) ab, gehen zum Kabinett bzw. Fachraum und vermeiden dabei lange Wege durch das Schulgebäude. Es gilt Stauungen in Fluren oder Treppenaufgängen zu vermeiden. Zum Ende des Unterrichts sind die Schüler*innen von den Kollegen*innen zum nächstmöglichen Pausenhof zu bringen.

3. Raum-/Bereichsverteilung

Für jede Klasse gibt es einen „Drinnentreffpunkt“ innerhalb des Schulgebäudes und einen „Draußentreffpunkt“ außerhalb des Schulgebäudes.

Die Draußen- und Drinnentreffpunkte sind farbig auf dem Boden, an den Wänden o.ä. markiert. Zu Beginn des Schultags und nach jeder Draußenpause versammelt sich jede Klasse der Stufe 5 bis Q2 nach dem Vorklingeln am jeweiligen Draußentreffpunkt und wartet, bis sie von ihrer Lehrkraft abgeholt und zum Klassenraum geführt wird. Auf den Gängen wird dabei rechts und hintereinander gegangen, Laufwege sind auf dem Boden markiert.

Bei Regen oder Kälte versammeln sich die Klassen zur jeweils ersten Unterrichtsstunde für die Abholung am Drinnentreffpunkt.

Klassenstufe/ Kohorte	Klasse	Draußentreffpunkt	Drinnentreffpunkt
5	5a	Pausenhof 1, Abschnitt 1	Forum Bereich 1
	5b		
	5c		
	5d		
	5e		
6	6a	Pausenhof 1, Abschnitt 2	Pausenhalle 2
	6b		
	6c		
	6d		
7	7a	Bereich vor dem Haupteingang und Abschnitt 2 der Lindenallee	Pausenhalle 1/ Bereich Hausmeister
	7b		
	7c		
	7d		
8	8a	Pausenhof 2, Abschnitt 1	Forum Bereich 2
	8b		
	8c		
	8d		
	8e		
9	9a	Pausenhof 2, Abschnitt 2	Pausenhalle 2
	9b		
	9c		
	9d		
E	-	Pausenhof 3, Abschnitt 1	Pausenhalle 1/ Bereich Verwaltungstrakt
Q1	-	Pausenhof 3, Abschnitt 2	Turm 4; Obergeschoss

Q2	-	Pausenhof 3, Abschnitt 3	Turm 4; Untergeschoss
----	---	-----------------------------	-----------------------

4. Pausen

Die großen Pausen sind in der Regel Draußenpausen. Auf den Gängen wird dabei rechts und hintereinander gegangen, Laufwege sind auf dem Boden markiert.

~~Schüler*innen der Oberstufe dürfen in den großen Pausen in ihrem zugehörigen Bereich im Schulgebäude verbleiben. Sie sind aber aufgefordert, den Verzehr von Essen und Getränken draußen vorzunehmen.~~

Die Benutzung des Sportplatzes und der Käfige zum Pausenaufenthalt und -zeitvertreib ist nicht gestattet.

Für Regen- und Kältepausen gilt:

Die Schüler*innen bleiben in den offenen Kabinetten. Das Essen ist den Schüler*innen ~~unter strenger Einhaltung der Abstandsregeln~~ gestattet. Die Hofaufsichten übernehmen die Aufsicht in den Gängen und Türmen, eine Hofaufsicht verbleibt im Außenbereich.

Die Drinntreffpunkte dürfen nur aufgesucht werden, wenn die entsprechenden Klassen zuvor Sportunterricht oder Unterricht in Fachräumen hatten (z.B. in der Sporthalle; Chemie-, Physik-, oder Biologiefachräumen). In diesem Fall bringt die Lehrkraft die Klasse nach dem Unterricht (für den Sportunterricht gilt nach dem Umziehen) zu den Drinntreffpunkten der jeweiligen Klasse.

~~Die Kollegen*innen, die die Klassen nach einer Regen- oder Kältepause unterrichten, holen diese Klassen zum Ende der Pause aus den entsprechenden Kabinetten.~~

5. Hygiene

Das EvB weist deutlich auf den vom Ministerium am 03.08.2020 veröffentlichten „Elternbrief zum Schuljahresbeginn“ hin, nach dem „GRUNDSÄTZLICH GILT: Auf dem Weg zur Schule, in der Schule und nach der Schule gelten weiterhin die Regeln der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus, darunter die Hygieneregeln, die wir seit dem Frühjahr alle einüben: **Abstand halten, Husten-Nies-Etikette** und **häufiges Händewaschen.**“

Beim Betreten von Schulgebäude/Klassenraum/Fachraum/Turnhalle wird das Desinfizieren der Hände mit den bereitgestellten Hygieneartikeln empfohlen.

~~Im Unterricht und in den Pausen wird über offene Fenster und Türen für ausreichende Belüftung gesorgt. Ist dieses witterungsbedingt nicht möglich, so werden~~ wird in den Unterrichtsräumen und zugehörigen Treppenhäusern/Fluren nach ca. 20 Minuten Unterricht alle Fenster und Türen für ca. 5 Minuten voll geöffnet, wodurch ein maximaler Luftaustausch erzielt wird. Diese Vorgehensweise wird alle 20 Minuten wiederholt.

An jedem Schultag werden sämtliche Unterrichtsräume ab 14:00 Uhr von einer Reinigungsfirma gesäubert.

6. Toiletten

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 stehen ausschließlich die Toiletten im Gang zu Pausenhalle 1 zur Verfügung. Im Toilettenbereich gilt das Prinzip der Einbahnstraße. Der Toilettenbereich darf ohne Beschränkung betreten werden – nur, wenn alle Toiletten besetzt sind, warten die Schüler*innen vor dem Eingang. Hinweise zu Laufwegen und Hygieneempfehlungen hängen aus.

Für die Oberstufe stehen ausschließlich die Toiletten in Pausenhalle 2 zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt: Die Toiletten sollen möglichst während des Unterrichts aufgesucht werden. Die Toiletten sind nur einzeln zu betreten und nach Benutzung sofort zu verlassen. Gruppeneinfälle sind zu vermeiden. Der Wartebereich bei hohem Nutzungsaufkommen befindet sich außerhalb der Toilette auf dem Flur nicht innerhalb der Toilette.

7. Instrumentalunterricht

Alle Informationen zum Instrumentalunterricht sind unter evb.eu im Download-Bereich als PDF-Dokument hinterlegt.

8. Sportunterricht

Für den Sportunterricht gilt gemäß [Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22:](#)

„Schulleitungen und Sportlehrkräfte entscheiden vor Ort, wo Sportunterricht stattfindet. Wenn möglich, soll Sport im Freien stattfinden. Zur Hallennutzung bei schlechtem Wetter sind ortsweise Lösungen zu

finden, sodass das Abstandhalten und die Bewegungsförderung gleichzeitig möglich sind. Die Schülerinnen und Schüler planen passende Bekleidung ein.

- *Im Sportunterricht muss nach § 3 der Schulen-Coronaverordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.*
- *Es soll nicht zu Körperkontakt kommen, der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter; nur flüchtige Nähe ist erlaubt.*
- *Zulässige Teile der Fachanforderungen Sport werden realisiert: Individualsportarten und Rückschlagspiele sind erlaubt.*
- *Mannschaftssport kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:*
 - *ausschließlich im Freien*
 - *es werden Unterrichtsinhalte ausgewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, direkten Körperkontakt zu vermeiden, insbesondere technische Übungsformen und spielorientierte Interaktionsformen in festen Kleingruppen. Es finden keine Zweikämpfe statt.*
 - *Eine Nutzung verschiedener Bälle etc. zu technischen Übungszwecken und für weitere Bewegungsangebote ist erlaubt. Auf die sorgfältige Einhaltung der Händehygiene vor und nach dem Sportunterricht ist in diesem Zusammenhang besonders zu achten.*
- *Schwimmunterricht und der Besuch von Schwimmstätten im Rahmen des Sportunterrichts ist möglich und gewünscht, insbesondere in den Grundschulen sowie den Klassenstufen 5 und 6. Bei der Organisation und Durchführung des Schwimmunterrichts ist das Hygienekonzept der Schwimmstätte zu beachten.*

Die Kollegen*innen holen die Klassen von ihren Draußentreffpunkten ab. Der Zugang zur Turnhalle bzw. Umkleiden erfolgt möglichst ohne große Wege durch das Schulgebäude, sondern außen herum. Die Turnhalle wird zum Sportunterricht nur im Notfall genutzt.

9. Oberstufen-Arbeitsräume

Für jeden Oberstufenjahrgang steht ein Arbeitsraum bereit. Türschlüssel können im Sekretariat ausgeliehen werden.

10. Sekretariat/Stufenleiter

Das Sekretariat und die Stufenleiterbüros dürfen in den großen Pausen und nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft im Unterricht aufgesucht werden.

11. Milchmütter/Kiosk/Wasserspender

Es wird weiterhin keinen Brötchen-Verkauf durch die Milchmütter und keinen Süßigkeiten-Verkauf durch den Q2-Jahrgang geben. Die Wasserspender sind gesperrt.

12. Mensa

Die Mensa wird ab dem ersten Schultag wieder geöffnet.

In der Mensa besteht eine **Maskenpflicht außer am Sitzplatz!**

Die Mensa öffnet morgens von **7:30 bis 8:30 Uhr**. In dieser Zeit müssen sich alle Besucher*innen der Mensa (EvB, FJS, Grundschule) registrieren. Die Mensa darf nur betreten werden, um sich mit Frühstück einzudecken. Ein Verbleib in der Mensa für den Verzehr ist nicht gestattet.

Mensa:

Die Mensa ist in der ersten großen Pause ausschließlich dem EvB vorbehalten.

Die Schüler*innen verlassen nach dem Einkauf umgehend die Mensa über die beschriebenen Eingangsbereiche.

Der Zeitraum von **11:50 bis 12:15 Uhr** steht ausschließlich für Schüler*innen des EvB für den Verzehr von Mittagessen in einem für das EvB abgetrennten Bereich der Mensa zur Verfügung. In dieser Zeit wird durch eine Lehrkraft Aufsicht geführt. ~~Dabei ist darauf zu achten, die entsprechenden Abstände (jeweils 1,5m) an den Esstischen einzuhalten.~~



Gymnasium im Schulverband Großhansdorf
Großhansdorf • Europaschule

Bei Rückfragen und Anmerkungen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrkräfte, in dringenden Fällen schreiben Sie eine Email an: hygienekonzept@evb-sh.eu